

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1. Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

### 2. Auftragsabwicklung

2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Fotografen freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Objekten zu verschaffen, die fotografiert werden sollen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass sich die Örtlichkeiten und Objekte in einem fotografierbaren Zustand befinden und die Fotoarbeiten nicht durch störende Umstände jeglicher Art behindert werden.

2.2. Soll auf einer Baustelle oder an einem Ort fotografiert werden, an dem eine erhöhte Unfallgefahr besteht oder erhöhte gesundheitliche Risiken nicht auszuschließen sind, hat der Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Fotograf gefahrlos arbeiten kann. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die dem Fotografen aus der Unterlassung notwendiger Maßnahmen oder der Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Schutzvorschriften entstehen.

2.3. Kann ein Aufnahmetermin wegen der aktuellen Situation vor Ort oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt oder zu Ende geführt werden, ist dem Fotografen Gelegenheit zu geben, die Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

2.4. Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Aufnahmarbeiten zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als auftragsgemäß abnimmt.

2.5. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Bilder bei dem Fotografen eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

### 3. Honorare und Nebenkosten

3.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Kostenerhöhungen sind nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Festpreisangebote sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.2. Wird die für die Aufnahmarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Festpreisangebote sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.3. Zusatzleistungen, insbesondere die Anfertigung von Bildern über dem bei Vertragsbeginn festgelegten Umfang hinaus, sind nach Zeitaufwand oder festzulegenden Pauschalen gesondert zu vergüten.

3.4. Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem Fotografen im Zusammenhang mit der Auftragslieferung entstehen (z.B. für Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungen). Gesondert zu erstatten sind auch die Kosten, die dem Fotografen durch besonders aufwendige Bilder (z.B. Luftaufnahmen) oder durch den Einsatz spezieller Technik (z.B. Hebebühne, Lichtenanlagen) entstehen.

3.5. Das Honorar ist bei Lieferung der Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar bereits bei Lieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, kann der Fotograf eine Abschlagszahlung entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.6. Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.

### 4. Urheberrecht

4.1. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Fotografien nach Maßgabe des Urheberrechts zu.

4.2. Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen. Je nach Vereinbarung ist der Auftraggeber berechtigt, seinen Unternehmens- oder Markennamen bei der Bildquellenangabe beziehungsweise dem Bildnachweis zusätzlich zur Angabe des Fotografen nachgestellt anzufügen.

Beispiel 1: Bild: Gerd Schaller / Auftraggeber-, Unternehmens- oder Markenname

Beispiel 2: Bild: Gerd Schaller für Auftraggeber-, Unternehmens- oder Markenname

4.3. Die in den Fotodateien in den IPTC-Datenfeldern enthaltenen Informationen zum Urheber des jeweiligen Fotos dürfen nicht entfernt werden. (§95c UrhG).

4.4. Jede Verletzung des Urheberrechts sowie des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadenersatz. Die jeweiligen Schadenersatzansprüche werden auf Basis der aktuellen „Bildhonorare – Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte“ der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) ermittelt.

#### 5. Nutzungsrechte

5.1. Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken an Auftraggeber, ist grundsätzlich nur das einfache Nutzungsrecht übertragen, sofern nicht ausdrücklich oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2. Auftraggeber erwerben an den Bildern nur die Nutzungsrechte für den vereinbarten Gebrauch. Diese werden gesondert ausgewiesen und gelten mit Bezahlung der Rechnung als verbindlich akzeptiert.

5.3. Die Nutzungsrechte erwirkt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und sämtlicher Nebenkosten.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte (Personen, Unternehmen) zu übertragen. Der Weiterverkauf der Bilder ist in jeglicher Form ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Die Nutzung der Bilder als Bestandteil von Handelsprodukten ist ausgeschlossen.

5.6. Der Auftraggeber erhält keine Erlaubnis, die im Rahmen der Nutzungsrechte beinhalteten Werke zu bearbeiten, zu verfremden sowie Ausschnitte anzufertigen.

5.7. Ungeachtet des Umfangs der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung für alle in Betracht kommenden Zwecke selbst zu verwerten.

#### 6. Schutzrechte Dritter

6.1. Sofern die aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen urheberrechtlich geschützt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Nutzung der Bilder erforderliche Einwilligung der Urheber einzuholen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Nutzung der Bilder durch den Fotografen (Ziffer 4.5.) und/oder durch Dritte erstrecken, denen der Fotograf Nutzungsrechte einräumt oder auf die er solche Rechte überträgt.

6.2. Für den Fall, dass an den aufzunehmenden Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, ist Ziffer 5.1. analog anzuwenden.

6.3. Der Auftraggeber hat den Fotografen von allen Ansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.1. oder 5.2. resultieren.

6.4. Ist der Auftraggeber selbst Urheber der aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen, hat er die Nutzung der Bilder durch den Fotografen (Ziffer 4.5.) ebenso zu dulden, wie eine Nutzung durch Dritte, denen der Fotograf Nutzungsrechte einräumt oder auf die er solche Rechte überträgt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dem Auftraggeber sonstige Schutzrechte an den aufgenommenen Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen zustehen.

#### 7. Haftung und Schadenersatz

7.1. Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

7.2. Die Zusendung und Rücksendung von Bildern und/oder Datenträgern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.3. Gehen Bilder in Form von Ausdrucken, Reproduktionen, Einzel- oder Spezialanfertigungen (Poster, Leinwände, Glas, Metall etc.) im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden diese Bilder in einem Zustand zurückgegeben, die eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, so hat der Auftraggeber Schadenersatz zu leisten, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die geforderte Schadenssumme. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches bleibt dem Fotografen vorbehalten.

#### 8. Rechtswirksamkeit, Statut und Gerichtsstand

8.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner AGB-Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist grundsätzlich Augsburg.